



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

9. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. November 2012	Nummer 11
-------------	--------------------------------------	-----------

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur ersten Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Kommunalen Zweckverbandes „Zweckverband Breitband Altmark“ 185

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Ersatzneubau der technischen Sicherung am Bahnübergang km 0,7- Köthener Str. (L 145), **Stadt Halle (Saale)** 186

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3a des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) zum Vorhaben „Neubau Bahnübergangssicherungsanlagen auf dem Streckenabschnitt Eisfelder Talmühle – Drei Annen Hohne BÜ km 28,253 (Benneckenstein)“ 186

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Fegert - Recycling GmbH in 39124 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.315 Tonnen in **39124 Magdeburg** 186

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Verbio Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG in 06780 Zörbig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Biomethan in **06780 Zörbig, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 188

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Windpark Blaue Warthe GmbH & Co. Betriebs-KG in 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windkraftanlagen in **06449 Giersleben, Salzlandkreis** 189

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der JACKON Insulation GmbH in 39619 Arendsee, OT Mechau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Lagerbehälter- und Versorgungsanlage für Dimethylether mit einer Lagerkapazität von 22,9 t, zur Errichtung einer Pumpenstation (Druckerhöhungsstation) mit 2 Pumpen, zur Errichtung einer Straßentankwagenstation (STW-Station) sowie zur Errichtung einer Druckhaltestation in **39619 Arendsee, OT Mechau, Altmarkkreis Salzwedel** 190

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Biogas Großkayna GmbH & Co. KG, Naumburger Str. 87, 06242 Braunsbedra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas und zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältern (Biogaslagermenge 13,7 t) einschließlich Biogasanlage mit BHKW

- (FWL 6,1 MW) in **06242 Braunsbedra OT Großkayna, Landkreis Burgenlandkreis** 190
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der RONDO FOOD GmbH & Co.KG in 47800 Krefeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft in **06118 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)** 191
  - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der CBW Chemie GmbH Bitterfeld-Wolfen in 06766 Bitterfeld-Wolfen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang in **06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 192
  - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Udo Achtert GmbH in 06385 Aken (Elbe) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in **06385 Aken, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 192
  - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Drehrohrofenanlage in **06258 Schkopau, Saalekreis** 193
  - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Kemna Bau Andreae GmbH & Co. KG in 38667 Bad Harzburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb eines Steinbruchs in **38899 Hasselfelde, Landkreis Harz** 194
  - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH, Löbejüner Straße 21, 06193 Wettin-Löbejün OT Merbitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und Abfüllung von Ammoniak am Standort **Wettin-Löbejün OT Merbitz, Landkreis Saalekreis** 195
  - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Fa. Kwetters Eierhof GmbH in 39393 Hötensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Geflügelfarm Wackersleben in **39393 Wackersleben, Landkreis Börde** 195
  - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Windpark Wegenstedt GmbH & Co. KG in 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen in **39359 Wegenstedt, Landkreis Börde** 196
  - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Unterlassung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Deichrückbau der rechtsseitigen Deichanlagen und Verwallungen zwischen den **Ortslagen Bennungen und Brücken, Rückbau Deich und Verwallung Jahrfeld**" 197
  - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Saale von der Mündung in die Elbe (km 0+000) bis Rothenburg (km 59+600) 197
  - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Rohne von der Landesgrenze Thüringen (km 0+217) bis zum bis zum Sandgraben bei Bornstedt (km 17+075) 198
  - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die Planfeststellung zum Vorhaben „Wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Naturpark Drömling – Gebiet 7 – Rätzlinger Drömling“ 198
  - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zur wesentlichen Änderung der industriellen Absetzanlage (IAA) Unseburg 199
  - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens nach §§ 56, 63 und 64 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. den §§ 1, 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) „Bodenordnungsverfahren

**Zuchau-Sachsendorf Landkreise Salzlandkreis und Anhalt-Bitterfeld** Verfahrensnummer 24 SLK 014“ 200

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

. Stellenausschreibung des Landesverwaltungsamtes 200

**B. Untere Landesbehörden**

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

**C. Kommunale Gebietskörperschaften**

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

**D. Sonstige Dienststellen**

. Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeits-

prüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben „Vorhaben Kiessandtagebau Wallendorf“ 200

. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung; Berechtsamsnummer II-B-f-327/97, Bewilligungsfeld Egelin-Süd im Salzlandkreis 201

. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle Einladung zur 3. Sitzung 2012 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 201

. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle Einladung zur 2. Sitzung 2012 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 202

. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ am 05.12.2012 202

. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 202

**A. Landesverwaltungsamt**

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes „Zweckverband Breitband Altmark“**

Das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde über den „Zweckverband Breitband Altmark“ gibt gemäß § 14 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) die folgenden genehmigungspflichtigen Bestandteile der ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung und den entsprechenden Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes bekannt. Die weiteren, in der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark enthaltenen nicht genehmigungspflichtigen Regelungen sind nicht von der Kommunalaufsichtsbehörde zu veröffentlichen, sondern werden durch den Zweckverband bekanntgemacht.

**Zweckverband Breitband Altmark**

Die von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.10.2012 beschlossene

**1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark**

enthält folgende genehmigungspflichtige Regelungen:

**Artikel I**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark wird wie folgt geändert:

**2.**

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Verbandsmitglieder sind die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführten Landkreise und Gemeinden. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung.“

**3.**

Die Verbandssatzung erhält in Folge der Änderung des § 1 Abs. 3 als Anlage ein Mitgliederverzeichnis.

**Anlage zu § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark**

**Mitgliederverzeichnis des Zweckverbandes Breitband Altmark**

Die folgenden Landkreise und Gemeinden sind Mitglied im Zweckverband Breitband Altmark: (in alphabetischer Reihenfolge)

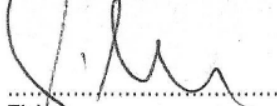
**Landkreise:**

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel  
Landkreis Stendal

**Gemeinden:**

Einheitsgemeinde Stadt Kalbe(Milde)  
Gemeinde Beetzendorf  
Gemeinde Kuhfelde  
Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

ausgefertigt:  
Hansestadt Salzwedel, den 08.11.2012



Ziche  
Verbandsgeschäftsführer



Hierzu erging durch das Landesverwaltungsamt am 07.November 2012, Az: 206.6.2-01710-ZV Breitband AM, an den Zweckverband „Zweckverband Breitband Altmark“ folgender Bescheid:

Zu dem Antrag des Zweckverbandes „Breitband Altmark“ vom 15.10.2012, ergänzt durch den Bericht vom 25.10.2012, auf Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Artikel I Nr. 2 und 3. einschließlich der Anlage (Mitgliederverzeichnis) der ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Breitband Altmark“ wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag  
gez. Haak

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Planfeststellungsverfahren  
gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben  
„Ersatzneubau der technischen Sicherung am Bahnübergang km 0,7- Köthener Str. (L 145) ,  
Stadt Halle (Saale)“**

Der Vorhabenträger, die Hafn Halle GmbH, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen: Ersatzneubau der technischen Sicherung am Bahnübergang km 0,7-Köthener Str. (L 145) in Halle-Trotha.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im eisenbahnrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Planfeststellungsverfahren  
gemäß § 3a des Gesetzes über die Prüfung der  
Umweltverträglichkeit (UVPG)  
zum Vorhaben**

**„Neubau Bahnübergangssicherungsanlagen  
auf dem Streckenabschnitt  
Eisfelder Talmühle – Drei Annen Hohne  
BÜ km 28,253 (Benneckenstein)“**

Die Harzer Schmalspurbahnen GmbH beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

**Neubau einer Bahnübergangssicherungsanlage auf  
dem Streckenabschnitt Eisfelder Talmühle – Drei  
Annen Hohne / BÜ km 28,253 (Benneckenstein).**

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zu Grund liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über  
die Entscheidung zum Antrag der Fegert - Recycling  
GmbH in 39124 Magdeburg auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung  
von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer  
Gesamtlagerkapazität von 1.315 Tonnen in  
39124 Magdeburg**

Auf Antrag wird der Fertiger - Recycling GmbH in 39124 Magdeburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.315 Tonnen hier: Errichtung und Betrieb eines 3. Spänebunkers und Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 4.135 Tonnen**

(Anlage nach Nr. 8.9b) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39124 Magdeburg,**

Gemarkung: **Magdeburg,**  
 Flur: **275,**  
 Flurstück: **10110**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.11.2012 bis einschließlich 29.11.2012**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Landeshauptstadt Magdeburg**

Umweltamt  
 Zimmer 725  
 Julius-Bremer-Str. 8 - 10  
 39104 Magdeburg

Mo.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Do.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr.	von 07:30 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
 Dessauer Str. 70,  
 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.“

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zum Antrag der Firma Verbio Ethanol Zörbig GmbH  
& Co. KG in 06780 Zörbig auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung der Anlage zur Herstellung von  
Biomethan in 06780 Zörbig,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma Verbio Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG in 06780 Zörbig beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Herstellung  
von Biomethan  
hier: Erhöhung der Durchsatzleistung von  
48 Tonnen Abfällen je Tag auf  
2.700 Tonnen Abfällen je Tag**

(Anlage nach Nr. 8.6b) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

Auf dem Grundstück in **06780 Zörbig**

Gemarkung: **Zörbig,**  
Flur: **6 und 7,**  
Flurstücke: **44/1, 422/57, 483/58, 482/58, 522/56.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2013 in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**22.11.2012 bis einschließlich 21.12.2012**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Zörbig**  
Fachbereich Bau und Gebäudemanagement  
Zimmer 16  
Lange Straße 34  
06789 Zörbig

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum N 212  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen  
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**22.11.2012 bis einschließlich 04.01.2013**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 29.01.2013 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Stadt Zörbig  
Rathaus, Sitzungssaal  
Markt 12  
06780 Zörbig**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über  
die Entscheidung zum Antrag der Windpark Blaue  
Warthe GmbH & Co. Betriebs-KG in 25524 Itzehoe  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und zum Betrieb von 12 Windkraftanlagen in  
06449 Giersleben, Salzlandkreis**

Auf Antrag wird der Windpark Blaue Warthe GmbH & Co. Betriebs-KG in 25524 Itzehoe die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**12 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-70 E4  
mit einer Nennleistung von je 2,3 MW, einer  
Nabenhöhe von 113,5 m, einem Rotordurchmesser  
von 71,0 m und einer Gesamthöhe von 149,0 m**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf folgenden Grundstücken

	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
WEA GI 01	Giersleben	11	66
WEA GI 02	Giersleben	11	75, 76
WEA GI 03	Giersleben	11	86
WEA GI 04	Giersleben	10	9, 10
WEA GI 05	Giersleben	9	1, 2, 3
WEA GI 06	Giersleben	10	1
WEA GI 07	Giersleben	9	15
WEA GI 08	Giersleben	9	30, 31
WEA GI 09	Giersleben	9	41, 42
WEA GI 10	Giersleben	9	8
WEA GI 13	Giersleben	8	7
WEA 5a	Giersleben	11	97, 98

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.11.2012 bis einschließlich 29.11.2012**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Aschersleben**

Stadtplanungsamt  
Raum 114  
Hohe Straße 7  
06449 Aschersleben

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 17:30 Uhr  
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

**2. Verbandsgemeinde Saale-Wipper**

Fachbereich Bau  
Markt 1  
06425 Alsleben (Saale)

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

**3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum N 212  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen  
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neue Rechtsmittelfrist in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
JACKON Insulation GmbH in 39619 Arendsee,  
OT Mechau auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
Errichtung und zum Betrieb einer Lagerbehälter-  
und Versorgungsanlage für Dimethylether mit  
einer Lagerkapazität von 22,9 t, zur Errichtung  
einer Pumpenstation (Druckerhöhungsstation) mit  
2 Pumpen, zur Errichtung einer Straßentankwa-  
genstation (STW-Station) sowie zur Errichtung  
einer Druckhaltestation in 39619 Arendsee,  
OT Mechau, Altmarkkreis Salzwedel**

Die JACKON Insulation GmbH, 39619 Arendsee, OT Mechau beantragte mit Schreiben vom 30.03.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und zum Betrieb einer

**Lagerbehälter- und Versorgungsanlage für  
Dimethylether mit einer Lagerkapazität von 22,9 t,  
die Errichtung einer Pumpenstation (Druckerhö-  
hungsstation) mit 2 Pumpen, die Errichtung einer  
Straßentankwagenstation (STW-Station) sowie die  
Errichtung einer Druckhaltestation**

auf dem Grundstück in **39619 Arendsee, OT Mechau**,  
Gemarkung: **Mechau**,  
Flur: **6**,  
Flurstück: **23/1**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Firma Biogas Großkayna GmbH & Co. KG,  
Naumburger Str. 87, 06242 Braunsbedra auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und  
2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur we-  
sentlichen Änderung einer Anlage zur  
Erzeugung von Biogas und zum Lagern von  
brennbaren Gasen in Behältern  
(Biogaslagermenge 13,7 t) einschließlich Biogas-  
anlage mit BHKW (FWL 6,1 MW) in 06242 Brauns-  
bedra OT Großkayna, Landkreis Burgenlandkreis**

Die Firma Biogas Großkayna GmbH & Co. KG, in 06242 Braunsbedra OT Großkayna beantragte mit Schreiben vom 19.06.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer



**Anlage zur Erzeugung von Biogas und zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältern (Biogaslagermenge 13,7 t) einschließlich Biogasanlage mit BHKW (FWL 6,1 MW)**

in **06242 Braunsbedra OT Großkayna**,  
Gemarkung: **Reichhardtswerben**,  
Flur: **13**,  
Flurstücke: **16/2, 16/3, 18/2, 20/2 und 22/1**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der RONDO FOOD GmbH & Co.KG in 47800 Krefeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft in 06118 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)**

Auf Antrag wird der RONDO FOOD GmbH & Co.KG in 47800 Krefeld die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft mit einer Kapazität von 17.000 t/a**

(Anlage nach Nr. 7.4b) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06118 Halle (Saale)**  
Gemarkung: **Halle (Saale)**,  
Flur: **8**,  
Flurstücke: **2/25, 27, 28**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.11.2012 bis einschließlich 29.11.2012**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Halle (Saale)**

Umweltamt  
Zimmer 135 und 152  
Hansering 15  
06108 Halle (Saale)

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
 Fr. und vor  
 gesetzlichen  
 Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
 Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes  
 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
 Antrag der CBW Chemie GmbH Bitterfeld-Wolfen  
 in 06766 Bitterfeld-Wolfen, auf Erteilung einer  
 Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
 Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
 Änderung der Anlage zur Herstellung von Stoffen  
 oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung  
 in industriellem Umfang in 06766 Bitterfeld-Wolfen,  
 OT Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die CBW Chemie GmbH Bitterfeld-Wolfen in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen beantragte mit Schreiben vom 01.06.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von Stoffen oder  
 Stoffgruppen durch chemische Umwandlung  
 in industriellem Umfang  
 hier: Nutzung des Tankcontainerlager  
 für max. 2 x 28 m<sup>3</sup> brennbare  
 und/oder giftige bzw. sehr giftige Stoffe**

auf dem Grundstück in **06766 Bitterfeld-Wolfen**  
 Gemarkung: **Greppin,**  
 Flur: **3,**  
 Flurstück: **355.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über  
 die Entscheidung zum Antrag der  
 Firma Udo Achtert GmbH in 06385 Aken (Elbe) auf  
 Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des  
 Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
 und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen  
 Lagerung von gefährlichen Abfällen  
 in 06385 Aken, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag wird der Firma Udo Achtert GmbH in 06385 Aken (Elbe) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen  
 Abfällen mit einer Lagerkapazität von 250 t**

(Anlagen nach Nr. 8.12 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf Grundstücken in **06385 Aken (Elbe)**

Gemarkung: **Aken,**  
 Flur: **26,**  
 Flurstück: **38/28**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.11.2012 bis einschließlich 29.11.2012**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Aken (Elbe)**

Dezernat Bauwesen  
Bärstraße 1  
06385 Aken (Elbe)

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 217  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum  
Antrag der Firma Dow Olefinverbund GmbH in  
06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur wesentlichen Änderung  
der Drehrohrofenanlage  
in 06258 Schkopau, Saalekreis**

Die Firma Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der Drehrohrofenanlage zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen durch thermische Behandlung und Erzeugung von Dampf und Salzsäure; hier:

**Erhöhung der Lagerkapazität an festen und  
pastösen Abfällen von 300 t auf 900 t**

(Anlage nach Nr. 8.1a) und 8.12 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06258 Schkopau**

Gemarkung: **Korbetha,**  
 Flur: **2,**  
 Flurstück: **728.**

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Januar 2013 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**22.11.2012 bis einschließlich 21.12.2012**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Gemeinde Schkopau**

Bauamt  
 Schulstraße 18  
 06258 Schkopau

Mo.	von 08:00 bis 14:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 14:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
 Dessauer Str. 70  
 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**22.11.2012 bis einschließlich 04.01.2013**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 23.01.2013 mit den Einwendern und der

Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
 Ort der Erörterung: **Besucherzentrum B13  
 Straße B13  
 06258 Schkopau**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum  
 Antrag der Kemna Bau Andreae GmbH & Co. KG  
 in 38667 Bad Harzburg auf Erteilung einer  
 Genehmigung nach § 4 des  
 Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb  
 eines Steinbruchs in 38899 Hasselfelde,  
 Landkreis Harz**

Die Kemna Bau Andreae GmbH & Co. KG in 38667 Bad Harzburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Betrieb eines

**Steinbruchs mit einer Abbaufäche  
 von ca. 19,5 Hektar**

(Anlage nach Nr. 2.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **38899 Hasselfelde**  
 Gemarkung: **Hasselfelde,**  
 Flur: **16,**  
 Flurstück: **19, 34, 35.**

Das Vorhaben wurde am 15.08.2012 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit

bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH, Löbejüner Straße 21, 06193 Wettin-Löbejün OT Merbitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und Abfüllung von Ammoniak am Standort Wettin-Löbejün OT Merbitz, Landkreis Saalekreis**

Die GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH, beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Lagerung und Abfüllung von Ammoniak  
hier: Erhöhung der Kapazität  
auf 95 t bzw. 2.000 kg/h**

(Anlage nach Nr. 9.14 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06193 Wettin-Löbejün OT Merbitz, Nauendorf, Flur: 9, 3/141, 3/144, 3/145.**  
Gemarkung:  
Flurstück:

Das Vorhaben wurde am 18.09.2012 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Fa. Kwetters Eierhof GmbH in 39393 Hötensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Geflügelfarm Wackersleben in 39393 Wackersleben, Landkreis Börde**

Auf Antrag wird der Fa. Kwetters Eierhof GmbH in 39393 Hötensleben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten von Legehennen mit 270.001 Tierplätzen  
hier: Erweiterung der Legehennenanlage durch Neubau von zwei Stallgebäuden mit jeweils 98.054 Tierplätzen, damit Kapazitätserhöhung auf 466.109 Tierplätze**

(Anlage nach Nr. 7.1 a) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39393 Wackersleben,**  
Gemarkung: **Wackersleben,**  
Flur: 1 **6,**  
Flurstücke: **7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 26**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.11.2012 bis einschließlich 29.11.2012**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Verbandsgemeinde Obere Aller**  
Haus 2, Bauverwaltungsamt, Zi. 13  
Zimmermannplatz 2  
39365 Eilsleben

Mo. von 07:00 bis 16:00 Uhr  
 Di. von 07:00 bis 18:00 Uhr  
 Mi. von 07:00 bis 16:00 Uhr  
 Do. von 07:00 bis 17:00 Uhr  
 Fr. von 07:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
 Dessauer Str. 70,  
 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
 Fr. und vor  
 gesetzlichen  
 Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über  
 die Entscheidung zum Antrag der Windpark  
 Wegenstedt GmbH & Co. KG in 39307 Genthin auf  
 Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des  
 Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
 und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen  
 in 39359 Wegenstedt, Landkreis Börde**

Auf Antrag wird der Windpark Wegenstedt GmbH & Co. KG in 39307 Genthin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**5 Windkraftanlagen (WKA) vom  
 Typ ENERCON E-82, mit jeweils einer Nennleistung  
 von 2,0 MW, einer Nabenhöhe von 108,3 m,  
 einem Rotordurchmesser von 82,0 m und  
 einer Gesamthöhe von 149,3 m**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39359 Wegenstedt,**  
 Gemarkung: **Wegenstedt,**  
 Flur: **2, 3,**  
 Flurstücke: **215/2, 222, 231, 235, 3/12**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.11.2012 bis einschließlich 29.11.2012**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Verbandsgemeinde Flechtingen**

Außenstelle Calvörde  
Sekretariat  
Haldensleber Straße 21  
39359 Calvörde

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 14:00 bis 18:00 Uhr  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 14:00 bis 16:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N212  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen  
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Referates Wasser  
zur Unterlassung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben  
“Deichrückbau der rechtsseitigen Deichanlagen  
und Verwallungen zwischen den  
Ortslagen Bennungen und Brücken, Rückbau  
Deich und Verwallung Jahrfeld“**

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg, hat mit Schreiben vom 07.03.2011 in der Fassung vom 08.03.2012 das Vorhaben “Deichrückbau der rechtsseitigen Deichanlagen und Verwallungen zwischen den Ortslagen Bennungen und Brücken, Rückbau Deich und Verwallung Jahrfeld“ angezeigt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gemacht, dass die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG für das o. g. Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, 06118 Halle (Saale), im Dienstgebäude der Dessauer Straße 70, als zuständige Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung  
des Referates Wasser über die vorgesehene  
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
Saale von der Mündung in die Elbe (km 0+000)  
bis Rothenburg (km 59+600)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Saale der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

**20.11.2012 bis einschließlich 21.12.2012**

Auslegungsort:

**Landesverwaltungsamt**  
Obere Wasserbehörde  
Dessauer Str. 70  
Zimmer 200  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor  
gesetzlichen  
Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Referates Wasser über die vorgesehene  
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
Rohne von der Landesgrenze Thüringen  
(km 0+217) bis zum bis zum Sandgraben bei  
Bornstedt (km 17+075)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Rohne der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

**20.11.2012 bis einschließlich 21.12.2012**

Auslegungsort:

**Landesverwaltungsamt**  
Obere Wasserbehörde  
Dessauer Str. 70  
Zimmer 200  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor  
gesetzlichen  
Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Referates Wasser über die Planfeststellung  
zum Vorhaben  
„Wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Naturpark  
Drömling – Gebiet 7 – Rätzlinger Drömling“**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 08.11.2012 (Az.: 404.1.6-62211-0072) ist der Plan der Naturparkverwaltung Drömling als Trägerin für das o. g. Vorhaben festgestellt worden.

**Verfügender Teil**

Das Vorhaben „Wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Naturpark Drömling – Gebiet 7 – Rätzlinger Drömling“, als überregional wirksame Maßnahme, dient sowohl dem Hochwasserschutz als auch dem Naturschutz.

Es besteht aus verschiedenen Teilgebieten:

Teilgebiet 7A – Teilgebiet nördlich der Ohre bis zur nördlichen Begrenzung des Antragsgebietes,  
Teilgebiet 7B – Teilgebiet südlich der Ohre und nördlich des Mittellandkanals und

Teilgebiet 7C – Teilgebiet südlich des Mittellandkanals bis zur südlichen Begrenzung des Antragsgebietes.

In diesen Teilgebieten werden verschiedene wasserwirtschaftliche Maßnahmen umgesetzt. Damit sollen die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Ausprägung von Natur und Landschaft in diesem Gebiet erhalten, gepflegt und entwickelt werden. In diesem Sinne dient das Vorhaben ausschließlich der großflächigen Renaturierung von Niederungswäldern sowie Mooren und schafft außerdem zusätzliche Sukzessionsflächen, damit es neben dem Erhalt der Artenvielfalt auch dem vorbeugenden Hochwasserschutz dient.

Der Planfeststellungsbeschluss erging unter Nebenbestimmungen allgemeiner Art, zu Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten sowie speziellen fachlichen Nebenbestimmungen. Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und über die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen entschieden worden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen

in der Zeit vom **03.12.2012 bis 14.12.2012** im

**Verwaltungsgebäude der Hansestadt Gardelegen,  
Rudolf-Breitscheid-Straße 3,  
39638 Gardelegen**

sowie

in der Zeit vom **07.01.2013 bis 18.01.2013** in der

**Hauptstelle der Stadt Oebisfelde-Weferlingen,  
Lange Straße 12,  
39646 Oebisfelde,**

und in der

**Außenstelle der Stadt Oebisfelde-Weferlingen,  
Kirchplatz 10,  
39356 Weferlingen**

während der Dienstsunden öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Magdeburg  
Breiter Weg 203-206  
39104 Magdeburg**

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele



Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/ev](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/ev) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Die Klage wäre gegen das Landesverwaltungsamt zu richten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am **18.01.2013** gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, die am 18.02.2013 endet, von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) angefordert werden. Als vom Vorhaben Betroffene gelten im verwaltungsrechtlichen Sinne nur diejenigen, die ihre vom festgestellten Vorhaben ausgehende Betroffenheit auch nachweisen können.

Mit der Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses ist der Nachweis für diese Betroffenheit zu erbringen.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung  
des Referates Abwasser zur wesentlichen  
Änderung der industriellen  
Absetzanlage (IAA) Unseburg;**

Die Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 81 Abs. 3 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur wesentlichen Änderung der

**Industriellen Absetzanlage (IAA) Unseburg  
hier: Errichtung und Betrieb des Absetzbeckens 7**

auf dem Grundstück **in 39435 Gemeinde Bördeau – Ortsteil Unseburg**

Gemarkung: **Unseburg,**  
Flur: **4,**  
Flurstücke: **18/10; 18/12; 18/13; 18/14;  
18/16; 22/1; 29/10; 29/15;  
30/3; 283/19.**

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**11.12.2012 bis einschließlich 10.01.2013**

an folgenden Stellen aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten (nicht am 24. und 31.12.2012) von jedermann eingesehen werden:

**1. Verbandsgemeinde Egelner Mulde**

Bauamt, Zimmer 25  
Markt 18  
39435 Egelin

Mo. – Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr  
Mo., Mi., Do. von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Di. von 13:00 bis 18:00 Uhr  
(nicht am 27. und 28.12.2012)

**2. Stadt Staßfurt**

FB II / FD 61 - Planung, Wirtschaftsförderung  
und Liegenschaften  
Zimmer 210 – 212  
Steinstraße 19  
39418 Staßfurt

Mo. – Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr  
Mo., Mi. von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Di. von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Do. von 13:00 bis 16:00 Uhr

**3. Landesverwaltungsamt**

Raum 98  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom

**11.12.2012 bis einschließlich 24.01.2013**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sowie gleichförmige Eingaben, deren Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Genehmigungsbehörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Genehmigungsbehörde von Amts wegen einen Vertreter bestellen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden werden von der Anhörungsbehörde (Landesverwaltungsamt) mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Dieser Erörterungstermin findet wie folgt statt.

Zeit: **20.02.2013, Beginn 09:00 Uhr**  
Ort: **Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG  
An der Löderburger Bahn 4a  
39418 Staßfurt**

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Beim Ausbleiben eines Beteiligten wird auch ohne ihn erörtert.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des  
Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume,  
Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des  
Einzelfalls gemäß § 3c UVPG  
im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens nach  
§§ 56, 63 und 64 Abs. 2 Landwirtschaftsanpas-  
sungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. den §§ 1, 37 des  
Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)  
„Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf  
Landkreise Salzlandkreis und Anhalt-Bitterfeld  
Verfahrensnummer 24 SLK 014“**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten (ALFF) Mitte in 38820 Halberstadt, Große Ringstraße hat mit Datum vom 21.07.2010 das Flurneuerungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf Landkreise Salzlandkreis und Anhalt-Bitterfeld Verfahrensnummer 24 SLK 014“ mit einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 2503 ha angeordnet. Mit Bericht vom 03.09.2012 (Az: 42.4-B6 SLK014) beantragte das ALFF Mitte beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

**den Bau der geplanten gemeinschaftlichen  
und öffentlichen Anlagen im  
Flurneuerungsverfahren  
„Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf  
Landkreise Salzlandkreis und Anhalt-Bitterfeld  
Verfahrensnummer 24 SLK 014“, Gemarkungen  
Lödderitz Flur 7; Sachsendorf Flur 1, 2, 3tlw., 4tlw.,  
5tlw., 6tlw., 7, 8tlw., 9, 10tlw., 11tlw. und 12tlw.;  
Zuchau-Sachsendorf Flur 5 und 7; Gr. Rosenberg-  
Sachsendorf Flur 19, Schwarz Flur 3tlw.; Zuchau  
Flur 1, 2tlw., 3, 4, 5, 6tlw. und 7; Dornbock Flur  
1tlw., 2tlw., 7 und 13; Gerbitz Flur 1tlw., 2tlw. und  
3tlw.; Pobzig Flur 12; Wedlitz Flur 1tlw.**

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Bodenordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

-----

#### **Stellenausschreibungen des Landesverwaltungsamtes**

Im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist nachfolgende Stelle **befristet bis 31.12.2015 – Vollzeit** – zu besetzen:

#### **Sachbearbeiter/innen Fördermittelvergabe**

in verschiedenen Referaten des Landesverwaltungsamtes am Standort in Halle (Saale).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus dem Internet unter folgendem Link:

<http://www.jobs-und-zukunft.sachsen-anhalt.de/>

-----

#### **D. Sonstige Dienststellen**

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes  
für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,  
Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG) bezogen auf das Vorhaben „Vorhaben  
Kiessandtagebau Wallendorf“**

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH beantragte mit Schreiben vom 02.02.2012 die „Restauskiesung Wallendorf Kanal II“ in einer Größenordnung von unter 25 ha außerhalb des Bergbauschutzgebietes Kiessandlagerstätte Wallendorf. Die Gesamtabbaufäche im Bergwerkseigentum Wallendorf beträgt somit mehr als 10 ha und weniger als 25 ha.

Dieser Tatbestand erfordert gem. § 1 Nr. 1 b) dd) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe § 3c UVPG i. V. m. Anlage 2 zum UVPG.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG stattgefunden hat. Nach dieser Prüfung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben und wird deswegen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten – in 06118 Halle (Saale), Köthener Straße 38, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Landesamtes für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt (LAGB)  
über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung;  
Berechtsamsnummer II-B-f-327/97,  
Bewilligungsfeld Egel-Süd im Salzlandkreis**

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wurde die Bewilligung gemäß § 8 BBergG

Berechtsamsnummer: **II-B-f-327/97**

im Bewilligungsfeld **Egel-Süd**

für den bergfreien  
Bodenschatz **Kiese- und Kiessande zur  
Herstellung von Beton-  
schlagstoffen**

im Landkreis **Salzlandkreis**

auf Antrag vom 20.12.2011 der Rechtsinhaberin, Egelner Kies- und Sandgewinnungs- und Bauschutt-Recyclinggesellschaft mbH, Angerstraße 18 in 06118 Halle/Saale, aufgehoben.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewilligung in vollem Umfang.

Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht ausgestellten Urkunden sowie die dazugehörigen Lagerisse werden mit Erlöschen der Bewilligung ungültig.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Sachsen – Anhalt

Halle, den 30.10.2012

Im Auftrag



Rappsilber



-----

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Einladung  
zur 3. Sitzung 2012  
des Regionalausschusses der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Stadtverwaltung Halle  
Stadthaus am Markt  
06108 Halle (Saale)  
Wappensaal

Termin: Montag, den 26. November 2012  
14:00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung/ Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 26. Juni 2012
- TOP 4 Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
- TOP 5 Jahresrechnung 2011 und Entlastung des Vorsitzenden (Beschlussempfehlung)
- TOP 6 Festlegung des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahresrechnung 2012 (Beschlussempfehlung)
- TOP 7 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013 (Beschlussempfehlung)
- TOP 8 Fortschreibung der Kriterien zur Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (Erfordernisse der Raumordnung) im Regionalen Entwicklungsplan Halle (Beschluss. Nr. III/04-2008) in Anpassung an den LEP 2010 LSA (Beschlussempfehlung)
- TOP 9 Informationen zur Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans Halle in Anpassung an den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
- TOP 10 Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
- TOP 11 Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 24.10.2012

gez. Harri Reiche  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Einladung  
zur 2. Sitzung 2012  
der Regionalversammlung der Regionalen  
Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Stadtverwaltung Halle  
Stadthaus am Markt  
06108 Halle (Saale)  
Großer Sitzungssaal  
Termin: Montag, den 26. November 2012  
15:30 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung/ Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 27. März 2012
- TOP 4 Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
- TOP 5 Jahresrechnung 2011 und Entlastung des Vorsitzenden (Beschlussfassung)
- TOP 6 Festlegung des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahresrechnung 2012 (Beschlussfassung)
- TOP 7 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013 (Beschlussfassung)
- TOP 8 Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 22.07.2007 (Beschlussfassung)
- TOP 9 Fortschreibung der Kriterien zur Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (Erfordernisse der Raumordnung) im Regionalen Entwicklungsplan Halle (Beschluss. Nr. III/04-2008) in Anpassung an den LEP 2010 LSA (Beschlussfassung)
- TOP 10 Informationen zur Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans Halle in Anpassung an den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
- TOP 11 Anfragen der Vertreter des Regionalaussschusses an den Vorsitzenden
- TOP 12 Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 24.10.2012

gez. Harri Reiche  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg**

**Einladung  
zur nächsten Sitzung  
der Regionalversammlung des Zweckverbandes  
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“  
am 05.12.2012**

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am 05.12.2012 um 16:30 Uhr im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung der Regionalversammlung am  
05.12.2012**

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.09.2012
- TOP 4 Haushalt 2013
- TOP 5 Zielabweichungsverfahren Kiessandabbau Barneberg
- TOP 6 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 7 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Gez.: Dr. Lutz Trümper  
Vorsitzender

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Zweckverbandes der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg**

**1. Nachtragshaushaltssatzung 2012  
des Zweckverbandes  
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S.255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007 (GVBl. LSA S. 466) in Verbindung mit §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG – LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), und §§ 155 bis 159 sowie § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom

05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Neube-  
kannntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S.  
683), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Geset-  
zes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18), hat  
die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Re-  
gionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ in ihrer  
Sitzung am 19.09.2012 folgende Nachtragshaushalts-  
satzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2012 werden

	erhöht um	vermin- dert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungs- haushalt die Einnahmen die Ausgaben			647.700 647.700	647.700 647.700
b) im Vermögens- haushalt die Einnahmen die Ausgaben	108.600 108.600		198.000 198.000	306.600 306.600

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungs-  
maßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veran-  
schlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufge-  
nommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisheri-  
gen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2012 wird  
von 0,50 EUR um 0,25 EUR reduziert.

	(Ein- wohner)	erhöht um	vermin- dert um	gegen- über bisher	auf nunmehr
LK Börde	178.880		44.720	89.440	44.720
LK Jerichow- er Land	96.251		24.060	48.120	24.060
LH Magde- burg	231.525		57.880	115.760	57.880
Salzlandkreis	209.579		52.390	104.780	52.390
<b>Summe</b>	<b>716.235</b>		<b>179.050</b>	<b>358.100</b>	<b>179.050</b>

Die Verbandsumlage wird von den Verbandsmitglie-  
dern zum 01.03.2012 fällig.

Magdeburg, 19.09.2012

gez.  
Dr. Trümper

Vorsitzender

Der Nachtragshaushaltsplan und die dazugehörigen  
Bestandteile sind vom 19.11.2012 – 27.11.2012 wäh-  
rend der Dienstzeiten in den Räumen der Geschäfts-  
stelle des Zweckverbandes Regionale Planungsge-  
meinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10,  
Raum 453, einzusehen.

-----